

Markt Kleinwallstadt

Straße / Abschnittsnummer / Station: St 2309_390_0500-1,300

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit
Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 0 N

- Erläuterungen zu den Planänderungen vom 29.06.2018 -

aufgestellt

Markt Kleinwallstadt, 29.06.2018



Peter Maidhof

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	3
2	INHALT DER PLANÄNDERUNGEN	4
2.1	Planänderung 1	4
2.2	Planänderung 2	4
2.3	Planänderung 3	5
2.4	Planänderung 4	5
2.5	Planänderungen 5-10, landschaftspflegerische Maßnahmen	6
2.6	Planänderung 11	8
3	AUSWIRKUNGEN	9

1 ANLASS

Das Planfeststellungsverfahren für die Maßnahme „St 2309, Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich von Kleinwallstadt“ wurde am 26.08.2014 bei der Regierung von Unterfranken beantragt und darauffolgend eingeleitet. Vom 16.09. 2015 bis zum 16.10.2015 wurden die Planfeststellungsunterlagen in der VG Kleinwallstadt, der Gemeinde Großwallstadt und dem Markt Elsenfeld öffentlich ausgelegt.

Im Planfeststellungsverfahren wurde von der Höheren Naturschutzbehörde der geplante Ausgleich für den Eingriff durch die Rampe an der B469 in einen bestehenden Sumpfwald nicht anerkannt. Nachdem der Eingriff in den Sumpfwald aber einen gleichartigen Ersatz erfordert, wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme im Mündungsbereich der Mümling in den Main geplant. Dieser Maßnahme wurde von der Höheren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zugestimmt.

Die bayerische Staatsregierung erklärte die Absicht, die zurzeit nicht elektrifizierte Bahnstrecke zwischen Miltenberg und Aschaffenburg für den Personen- und Güterverkehr in ferner Zukunft elektrifizieren zu wollen. Die Planung der Ortsumfahrung Kleinwallstadt kreuzt die o.g. Bahnstrecke mit einem Überführungsbauwerk. Da für die Elektrifizierung der Bahnstrecke die der Planung zu Grunde zulegenden lichte Höhe des Überführungsbauwerkes der St2309 über die Bahnstrecke unter Berücksichtigung einer Elektrifizierung nicht mehr ausreicht, muss diese erhöht werden.

Daraus ergeben sich verschiedene Punkte, die eine Planänderung in den Planfeststellungsunterlagen erforderlich machen.

Die Planänderungen sind in 11 Planänderungsbereiche untergliedert, die nachfolgend aufgeführt und in den Planunterlagen eingezeichnet sind.

2 INHALT DER PLANÄNDERUNGEN

Ersetzte Unterlagen werden im Deckblatt bzw. in der Blattnummer mit einem „T“ gekennzeichnet.

Zusätzlich wurden aufgrund der Planänderungen neue Unterlagen notwendig. Neu hinzugekommene Unterlagen werden im Deckblatt bzw. in der Blattnummer mit einem „N“ gekennzeichnet.

2.1 Planänderung 1

Durch die geplante Elektrifizierung der Bahnstrecke muss die lichte Höhe des Bauwerkes 04 (Brücke St 2309 über Bahnstrecke Aschaffenburg-Miltenberg) von 4,95 m auf \geq 5,40 m erhöht werden. Als Zwangspunkte mussten der Anschluss an die geplante Mainbrücke und der Anschluss an den östlich des Mains gelegenen Kreisverkehr berücksichtigt werden.

Dazu wird die Gradienten der St 2309 nach der Mainbrücke zwischen Bau-km 0+678 bis zum Anschluss an den östlichen Kreisverkehr um etwa 0,50 m angehoben, damit die geforderte lichte Höhe eingehalten werden kann. Änderungen an den Achsen werden nicht vorgesehen. Die erforderlichen Haltesichtweiten werden eingehalten. Durch die Gradientenanhebung muss der westliche Anschluss an den östlichen Kreisverkehr angehoben werden.

Aufgrund der angehobenen Gradienten der St2309 verschiebt sich im Planänderungsbereich 1 die südlich der St2309 und westlich der Bahnstrecke gelegene Dammböschung mit einer geplanten Berme weiter nach außen. Die daraus resultierenden Verschiebungen der Grunderwerbsgrenzen sind berücksichtigt und in der Unterlage 10 dargestellt.

2.2 Planänderung 2

Die Gradienten der an den östlichen Kreisverkehr angeschlossenen Äste der St2309 (St2309 südlich, nördlich und westlich des Kreisverkehrs) müssen entsprechend der neuen Zwangspunkte angehoben werden. Änderungen an den Achsen werden nicht vorgesehen. Einzuhaltende Zwangspunkte sind die Lage und Höhe der geplanten Zu-

St 2309

Bau einer Ortsumfahrung Kleinwallstadt mit Neubau Mainbrücke südlich Kleinwallstadt
Markt Kleinwallstadt

fahrten zur Firma Weitz GmbH und zur Kiesgrube der Firma Rohe und die Rückführung auf den Bestand der St 2309 bei Bauende.

Durch die Gradientenanhebung verschieben sich die östliche Dammböschung im Bereich des Hochspannungsmastes sowie die westliche Böschung der St2309 in Richtung Kleinwallstadt weiter nach außen.

Dadurch muss die Stützmauer (BW 06) verlängert und erhöht werden (siehe Regelungsverzeichnis 2.6)

Die geplante Stützmauer (BW07) muss bis Bau-km 0+219 verlängert werden, um Eingriffe auf das Firmengelände der Firma Weitz möglichst gering zu halten.

Die Entwässerungseinrichtungen im Änderungsbereich werden entsprechend den technischen Erfordernissen angepasst (Siehe Unterlage 18.1)

2.3 Planänderung 3

Bei Bau-km 0+075 wird ein vom Staatlichen Bauamt Aschaffenburg geplantes Überführungsbauwerk der St 2309 über den Wasserlauf „Neuen Graben“ in die Planungsunterlagen übernommen. Das neu geplante Bauwerk erhält die Bauwerksnummer BW 08 und im Regelungsverzeichnis die Nummer 2.8. Die Böschungen werden in diesem Bereich entsprechend an das neue Brückenbauwerk angepasst.

2.4 Planänderung 4

Im Rahmen der Planfeststellung erfolgte seitens des Bayerischen Bauernverbandes die Einwendung, dass das Flurstück 1978 keine ausreichende Zufahrt mehr für landwirtschaftliche Fahrzeuge besitze. Das Flurstück 1978 wird zukünftig über eine neue Zufahrt an der MIL 38 bei Bau-km 0+015 angeschlossen. Die Zufahrt enthält im Regelungsverzeichnis die Nummer 1.18.

2.5 Planänderungen 5-10, landschaftspflegerische Maßnahmen

Planänderung 5:

Die Gestaltungsmaßnahme G5 entlang Bau-km 0+610 bis 0+760 rechts, sieht für Reptilien die Anlage von besonderen Lebensraumstrukturen vor. Die zeichnerische Darstellung überlagerte sich im Maßnahmenplan vom 29.08.2014 mit der Gestaltungsmaßnahme G6, Gestaltung des Brückendamms mit Anpflanzung einer Hecke im oberen Brückendambereich als Leitlinie und Überflughilfe für Fledermäuse und Vögel. Damit die Lebensraumstrukturen, wie Steinhaufen oder Totholz von den Reptilien angenommen und genutzt werden können, dürfen keine Pflanzungen in der Nähe dieser Maßnahmen erfolgen (Beschattung). Die zeichnerische Darstellung wurde aus diesem Grund weiter nach Süden, Richtung Dammsfluss verschoben. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt mit einer ökologischen Baubegleitung.

Planänderung 6:

Entfall der Ausgleichsmaßnahme A2 aufgrund der Neuplanung der Ersatzmaßnahme E3.

Die 1.750m² große Ausgleichsmaßnahme A2 wurde aufgrund der Art der Ausgleichsmaßnahme (Entwicklung von typischer Gewässerbegleitvegetation) dem Eingriff in den biotopkartierten Au- und Sumpfwald zugeordnet. Nachdem der Eingriff in den Sumpfwald aber einen gleichartigen Ersatz erfordert, gilt der Eingriff damit qualitativ als nicht ausgeglichen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde von der Höheren Naturschutzbehörde der geplante Ausgleich für den Eingriff durch die Rampe an der B469 in einen bestehenden Sumpfwald nicht anerkannt. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg konnten geeignete Flächen in der Gemarkung Obernburg am Main gefunden werden, die den Anforderungen an einen gleichartigen Ersatz erfüllen, siehe auch Planänderung 10.

Die Ausgleichsmaßnahme A2 wird für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht mehr benötigt und entfällt.

Planänderung 7:

Verkleinerung der Ausgleichsmaßnahme A10 um 100m².

Im Rahmen der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wurde angemerkt, dass der südliche Bereich Ufergehölze aufweist, die ökologisch nicht mehr aufwertbar sind. Die Abgrenzung der Ausgleichsmaßnahme wurde entsprechend zurückgenom-

men. In der Gesamtbilanz entsteht dadurch kein Defizit, da die Summe der Ausgleichsmaßnahmen ein Plus von rund 1.140 m² aufweist.

Planänderung 8:

Entfall der Ersatzmaßnahme E1 aufgrund der Neuplanung der Ersatzmaßnahme E3.

Die 3.170m² große Ersatzmaßnahme E1, Anlage von Streuobst, wurde dem Eingriff in den biotopkartierten Au- und Sumpfwald zugeordnet. Nachdem der Eingriff in den Sumpfwald aber einen gleichartigen Ersatz erfordert, gilt der Eingriff damit qualitativ als nicht ausgeglichen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde von der Höheren Naturschutzbehörde der geplante Ausgleich für den Eingriff durch die Rampe an der B469 in einen bestehenden Sumpfwald nicht anerkannt. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg konnten geeignete Flächen in der Gemarkung Obernburg am Main gefunden werden, die den Anforderungen an einen gleichartigen Ersatz erfüllen, siehe auch Planänderung 10.

Die Ersatzmaßnahme E1 wird für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht mehr benötigt und entfällt.

Planänderung 9:

Entfall der Ersatzmaßnahme E2 aufgrund der Neuplanung der Ersatzmaßnahme E3.

Die 1.440m² große Ersatzmaßnahme E2, Anlage von Streuobst, wurde dem Eingriff in den biotopkartierten Au- und Sumpfwald zugeordnet. Nachdem der Eingriff in den Sumpfwald aber einen gleichartigen Ersatz erfordert, gilt der Eingriff damit qualitativ als nicht ausgeglichen.

Im Planfeststellungsverfahren wurde von der Höheren Naturschutzbehörde der geplante Ausgleich für den Eingriff durch die Rampe an der B469 in einen bestehenden Sumpfwald nicht anerkannt. In Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg konnten geeignete Flächen in der Gemarkung Obernburg am Main gefunden werden, die den Anforderungen an einen gleichartigen Ersatz erfüllen, siehe auch Planänderung 10.

Die Ersatzmaßnahme E2 wird für den Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft nicht mehr benötigt und entfällt.

Planänderung 10:

Ergänzung der Ersatzmaßnahme E3.

Wie schon in Planänderung 6, 8 und 9 aufgeführt wird zum gleichartigen Ersatz des Eingriffs in den Sumpf- und Auwald eine geeignete Fläche festgesetzt. Die im Planentwurf vom 29.08.2014 zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A2, E1 und E2 entfallen. Maßnahme E3 befindet sich in der Gemarkung Obernburg am Main, an der Mömlingmündung in den Main.

Das Entwicklungsziel der 6.800m² großen Fläche ist die Etablierung von Sumpf- und Auwald mit Landröhricht- und Hochstaudenbeständen durch eine gelenkte Sukzession. Geplant ist die Entnahme des Ober- und Unterboden bis 1,60m, dadurch entstehen grundwasserangebundene Bereiche und die Verpflanzung von Röhrichtsoden aus dem Bereich des Mainufers an der Brückenbaustelle. Die Sukzession wird dahingehend gelenkt, dass innerhalb der Hochstauden- und Röhrichtbereichen aufkommende Gehölze entnommen werden und auf der Gesamtfläche die Ansiedlung von nicht gewünschten Baumarten vermieden wird.

2.6 Planänderung 11

Die Gashochdruckleitung DN 200 (Nr. im Regelungsverzeichnis 4.6) der Open Grid GmbH muss in ihrer Trassenführung geändert werden. Der Änderungsbereich der Trassenführung gegenüber der ehemaligen Lage erstreckt sich im Bereich der geplanten Rampe von der B469 zur Mainbrücke etwa zwischen Bau-km 0+370 bis Bau-km 0+475 und zwischen Bau-km 0+550 bis zum Ende der Rampe.

3 AUSWIRKUNGEN

Durch die Planänderungen ergeben sich durch die technische Straßenplanung geänderte Grundstücksinanspruchnahmen. Es müssen keine zusätzlichen Grundstücke neu in Anspruch genommen werden. Nur für die landschaftspflegerischen Maßnahmen müssen zusätzliche Grundstücke neu in Anspruch genommen werden.

Die Auswirkungen der Planänderungen sind durch Roteintragungen in den Planfeststellungsunterlagen kenntlich gemacht.

Durch die Ergänzung der Ersatzmaßnahme E3 kann der Eingriff in Natur- und Landschaft nicht nur quantitativ sondern nun auch qualitativ ausgeglichen werden.

Die aktuellen Änderungen der technischen Straßenplanung haben keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Eingriffsbilanzierung.